Die Ubereinstimmung bes Ronigs und beiber Rammern ift ju iebem Beiete erforberlich

Sinanggesehentwürfe und Staatsbausbaltsetats merben querft ber zweiten Rammer vorgelegt; lettere werden von ber eriten Rammer im gangen angenommen ober abgelebnt.

Die erfte Rammer wird fortan bas Berrenbaus, Die zweite Rammer

bas Saus ber Abgeordneten genannt.

Art. 63. Rur in bem Salle, wenn die Aufrechterhaltung ber öffentlichen - Sicherbeit ober bie Befeitigung eines ungewöhnlichen Rotftandes es bringend erfordert, fonnen, insofern die Kammern nicht versammelt find, unter Berants wortlichleit des gesamten Staatsministeriums Berordnungen, die der Berfosjung nicht zuwiberlaufen, mit Gefetestraft erlaffen werben. Diefelben find aber ben Rammern bei ihrem nachften Bufammentritt gur Genehmigung fofort porgulegen, Art, 64. Dem Konige fowie jeder Rammer fteht bas Recht gu, Gefebe

porzuichlagen.

Bejetesvorichlage, welche durch eine ber Cammern ober ben Ronig vermorfen worben find, fonnen in berfelben Gibungeperiode nicht wieder porgebracht merben. Art. 65. Die erste Rammer wird durch fönigliche Anordnung gebilbet,

melde nur burch ein mit Buftimmung ber Rammern gu erlaffendes Gefeb abaeandert werben fann.

Die erfte Rammer wird aufammengefest aus Mitgliebern, welche ber Ronig mit erblicher Berechtigung ober auf Lebensgeit beruft.

Art. 69. Die zweite Rammer befteht aus 433 Mitgliebern. Die Bablbezirfe merben durch bas Beiet festaeftellt. Gie tonnen aus einem ober mehreren Rreifen ober aus einer ober mehreren ber großeren Stabte befteben.

Art. 70. Jeder Breuße, welcher bas 25. Lebensjahr vollendet bat und in ber Gemeinde, in welcher er feinen Wohnsih bat, die Befähigung ju ben

Gemeindemablen befist, ift ftimmberechtigter Urmabler.

Urt. 71. Auf jebe Bollgabl von 250 Geelen ber Bevolferung ift ein Bablmann au mablen. Die Urmabler werben nach Maggabe ber bon ihnen gu entrichtenden bireften Staatsfteuern in brei Abteilungen geteilt, und gwar in ber Urt, bag auf jebe Abteilung ein Dritteil ber Bejamtjumme ber Steuerbetrage aller Urmabler fällt

Die Gefamtiumme wird berechnet:

a) gemeindemeife, falls die Gemeinde einen Urmablbegirf fur fich bilbet; b) begirtsmeife, falls ber Urmabibegirt aus mehreren Gemeinden gufammen gefett ift.

Die erfte Abteilung beftebt aus denjenigen Urmablern, auf welche bie bochften Steuerbetrage bis jum Belaufe eines Drittteils ber Gejamtfteuer fallen.

Die zweite Abreilung besteht aus benjenigen Urwählern, auf welche die nacht niedrigeren Steuerbetrage bis zur Grenge des zweiten Drittteils fallen, Die britte Abteilung beitebt aus ben am niedrigften befteuerten Urmablern. auf welche bas dritte Drittteil fallt.

Jebe Abteilung mablt befonders und zwar ein Dritteil ber zu mablenden Mahlmänner.

Die Abteilungen fonnen in mehrere Bablverbande eingeteilt werben, beren feiner mehr als 500 Urwahler in fich ichliegen barf.

Die Wahlmanner werben in jeder Abteilung aus ber Babl ber ftimmberechtigten Urmabler bes Urmablbegirts obne Rudficht auf Die Abteilungen gewählt. Urt. 72. Die Abgeordneten werben durch die Babimanner gewählt.

Urt. 73. Die Legislaturperiode ber zweiten Rammer wird auf funf Jabre feitgefest.